

Erfüllen Sie diese Voraussetzungen?

Dann können Sie beim Migrationsamt des Kantons Zürich, Berninastrasse 45, 8090 Zürich, oder bei Ihrer Einwohnerkontrolle/Ihrem Kreisbüro ein schriftliches Gesuch mit den erforderlichen Unterlagen einreichen.

Die Prüfung der Umwandlung einer vorläufigen Aufnahme in eine Aufenthaltsbewilligung basiert auf einer Härtefallprüfung nach Art. 84 Abs. 5 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG) und setzt eine erfolgreiche Integration voraus. Die vorliegend genannten Kriterien sind die praxisgemässen Voraussetzungen des Kantons Zürich für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung an vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge. Eine Härtefallprüfung unterliegt stets einer Einzelfallprüfung.

Bei Familien erfolgt die Härtefallprüfung immer für die gesamte Familie, weshalb die Voraussetzungen für alle Personen der Kernfamilie erfüllt sein müssen. Ausnahmen stellen Jugendliche dar, welche eine berufliche Grundbildung absolvieren oder kurz davor stehen.



Weitere Informationen und Details finden Sie online unter www.ma.zh.ch.



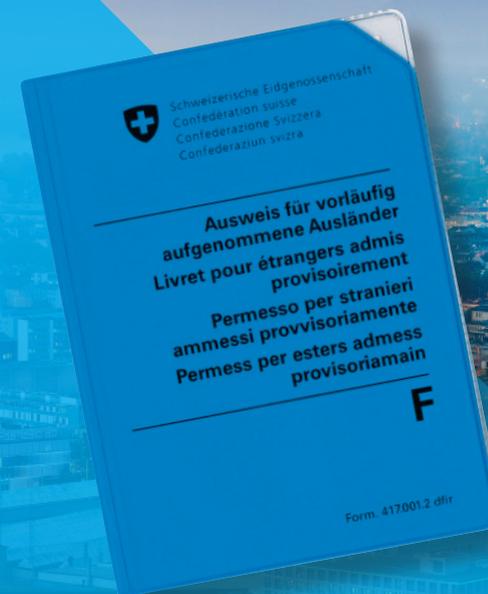
**Kanton Zürich
Sicherheitsdirektion
Migrationsamt**

Berninastrasse 45
8090 Zürich
Telefon +41 43 259 88 00
www.ma.zh.ch



**Kanton Zürich
Migrationsamt**

Vorläufige Aufnahme – was nun?



Integrieren Sie sich!

Wenn Sie sich in der Schweiz integrieren, können Sie die Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) beantragen.

Folgende Voraussetzungen müssen Sie erfüllen:



Aufenthalt in der Schweiz seit 5 Jahren.



Seit 2 Jahren in einem festen Arbeitsverhältnis.



Aktuell keine Sozialhilfe/Fürsorge seit mindestens 1 Jahr.



Vorläufige Aufnahme seit 2 Jahren.



Keine Schulden, keine Beteiligungen, keine offenen Verlustscheine.



Keine Verstöße gegen die Schweizer Rechtsordnung.



Anerkannter Sprachnachweis über das Deutschniveau A1.

